



Herrn  
Alexis Schmoker  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Bern, den 30. April 2007

Sehr geehrter Herr Schmoker

Sie finden in der Beilage die Vernehmlassungsantwort der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“.

Mit ihren über 5'500 Mitgliedern und 37 Gliedverbänden ist die FSP bei weitem der grösste Schweizer Verband, der die Interessen von universitären Psychologen vertritt.

Die Stellungnahme wurde von Herrn Dr. Philippe Jaffé und Frau Leena Hässig-Ramming, Präsident respektive Vize-Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie, einem der Gliedverbände der FSP, verfasst.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Schaller

Generalsekretärin

Fürsprecherin / MBA IMD

## **Vernehmlassungsantwort**

### **der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen**

#### **zum Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“.**

Vom Standpunkt der Psychologie sind **zwei Perspektiven** zu beachten.

Die eine ist die **individualpsychologisch-therapeutische Perspektive** in der ein Trauma einen Menschen für sein Leben lang prägt.

Auf der anderen Seite ist die **sozialpsychologische Ebene** in Betracht zu ziehen, auf der eine Veränderung des bestehenden Schuld- und Sühne-Gleichgewichts zu berücksichtigen ist. Hier geht es darum, wie die Gesellschaft zwischen Täter und Opfer zu vermitteln gewohnt ist und wie gesamtgesellschaftliche Strömungen perzipiert und verarbeitet werden. Beide Aspekte müssen diskutiert werden.

Der Gewaltakt gegen die sexuelle Integrität eines Menschen ist und bleibt zeitlebens für die betroffene Person ein traumatisches Ereignis. Jede Grenzverletzung zeichnet das Opfer für immer. Der Akt der Verarbeitung ist ein Individueller. Aus der Sicht der betroffenen Person gibt es keine Entschuldbarkeit hierfür. In diesem Zusammenhang ist eine Diskussion einer Verjährbarkeit nicht opportun.

Die einzelne Tat muss jedoch auch – im Verhältnis zu ihr äquivalenten Taten – innerhalb des gesamtgesellschaftlichen Schuld und Sühne Regelwerkes positioniert werden. Somit geht es aus dieser Perspektive - der Perspektive der Sozialpsychologie - um die Frage der Verhältnismässigkeit. Dies ist aber eine fundamental strafrechtsdogmatische Thematik und muss auf dieser Ebene geklärt werden.

Zusammenfassend gibt es aus der individualpsychologischen Perspektive, also aus der Perspektive der betroffenen Person, keine Möglichkeit zur Konzession einer Verjährung, da hierdurch deren Anrecht auf (späte) Sühne verwehrt würde.

Die sozialpsychologischer Sicht aber unterstützt eine solche Bevorzugung der individualpsychologischen (therapeutischen) Betrachtungsweise nicht. Sie verlangt vielmehr eine Verhältnismässigkeit, hier eine Verhältnismässigkeit innerhalb eines Regelwerkes - dem Strafrecht.